

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

6. Januar 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das gefaltete DIN-A4-Blatt aus Papier mit dem Symbol des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Länge x Breite: 297 mm x 210 mm) zur Befestigung einer Kreditkarte des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. und der Briefumschlag des Formats DIN lang (DL) aus Papier mit Sichtfenster (Länge x Breite: 220 mm x 110 mm) zur Befüllung mit einer auf einem DIN-A4-Blatt befestigten Kreditkarte des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. und zu deren anschließendem Versand in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Deutscher Genossenschafts-Verlag e.G., nunmehr DG Nexolution eG („**Antragstellerin**“), hat anwaltlich vertreten am 8. April 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung waren

- das gefaltete DIN-A4-Blatt aus Papier mit dem Symbol des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Länge x Breite: 297 mm x 210 mm) zur Befestigung einer Kreditkarte des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. („**Prüfgegenstand 1**“) sowie
- der Briefumschlag des Formats DIN lang (DL) aus Papier mit Sichtfenster (Länge x Breite: 220 mm x 110 mm) zur Befüllung einer auf einem DIN-A4-Blatt aus Papier befestigten Kreditkarte des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. („**Prüfgegenstand 2**“), zusammen auch als „**Prüfgegenstände**“ bezeichnet,

wie sie im Antrag beschrieben und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigt sind.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei Dienstleistungs-Partner der Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und der Unternehmen im genossenschaftlichen Verbund. Für ihre Kundenbanken übernehme sie beziehungsweise eines ihrer Tochterunternehmen, vor allem die Übermittlung von Informationsschreiben, Vertragsdokumentation und in diesem Zusammenhang auch die Übermittlung von Debit- und Kreditkarten.

Debit- und Kreditkarten dienen dem Bankkunden als Karteninhaber als elektronisches Zugangsmedium zum Kundenkonto und zum Bezahlen am „Point of Sale“. Sie würden auf einem DIN-A4-Blatt, wie dem Prüfgegenstand 1, mit weiterer Vertragsdokumentation (u.a. Kundeninformationen zur Karte, zu deren Gebrauch, zum Kundenkonto sowie Anwendungs- bzw. Gebrauchshinweisen) aufgebracht und in einem Umschlag, wie dem Prüfgegenstand 2, (ein Blatt pro Briefumschlag) versendet.

Nach Ansicht der Antragstellerin handelt es sich bei den Prüfgegenständen nicht um Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Sie begründet ihre Ansicht damit, dass die mit einer Debit- und Kreditkarte übermittelte Dokumentation nicht unter den Warenbegriff einzuordnen sein dürfte. So sei nach der Rechtsprechung unstrittig, dass Briefumschläge dann nicht als Verpackung anzusehen seien, wenn sie primär der Übermittlung von verschriftlichtem Gedankeninhalt dienen; vor allem etwa, wenn Verträge oder Geschäftsbeziehungen schriftlich dokumentiert und anschließend postalisch übermittelt würden. Diese Geschäftskorrespondenz unterfalle seit jeher nicht dem Warenbegriff und damit der dafür eingesetzte Briefumschlag nicht dem Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes bzw. zuvor der Verpackungsverordnung. Etwas anderes gelte auch nicht, wenn im Rahmen der Vertragsdokumentation eine Debit- und Kreditkarte an den Bankkunden übermittelt würde. Bei einer Debit- und Kreditkarte handele es sich nicht um eine Ware, sondern vielmehr um einen elektronischen Schlüssel, der es dem Kunden ermögliche, Teile der mit der Bank vereinbarten Dienstleistungen wahrzunehmen. Entsprechend habe eine Debit- und Kreditkarte auch keine eigene Lebensdauer wie das bei einem Produkt regelmäßig der Fall sei. Vielmehr sei ihre Funktion als Schlüssel zur Wahrnehmung von Bankdienstleistungen vollumfänglich an das Bestehen der Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Bankkunden geknüpft.

Weiter führt die Antragstellerin an, dass Debit- und Kreditkarten auch deshalb keine Waren seien, weil der Katalog der Zentralen Stelle sie an keiner Stelle aufführe.

Am 7. Oktober 2021 ist eine aktualisierte Ausgabe des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht worden. Seither gibt es das Produktblatt 28-030-0060 für das Produkt Identifikationskarten, Chipkarten in der Produktgruppe 28-030 Informationstechnik, Consumer Electronics. Es erfasst Karten nach ISO/IEC 7810 zum Speichern von Daten aller Art, insbesondere auf Chips oder Magnetstreifen, zu denen auch Debit- und Kreditkarten gehören.

Die Prüfgegenstände sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Die Prüfgegenstände waren jeweils noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die Kreditkarte des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. („Kreditkarte“) als Ware.

Die Kreditkarte wird auf dem Prüfgegenstand 1 (DIN-A4-Blatt) unten rechts mit Klebstoff befestigt. Anschließend wird der Prüfgegenstand 1 gefaltet, so dass er die Kreditkarte umschließt. Die Kreditkarte als flacher Gegenstand ist damit mit dem Prüfgegenstand 1 in einer Form verbunden, die einer Befüllung vergleichbar ist. Der Prüfgegenstand 1 dient damit der Aufnahme und dem Schutz der Kreditkarte.

Die auf dem Prüfgegenstand 1 befestigte Kreditkarte wird im Prüfgegenstand 2 (Umschlag) an den Kunden versandt. Der Prüfgegenstand 2 dient damit der Aufnahme und der Lieferung der Kreditkarte.

Der Prüfgegenstand 1 (DIN-A4-Blatt) ermöglicht zudem einen sicheren Versand der Kreditkarte, da die Kreditkarte durch ihn im Prüfgegenstand 2 in einer Weise positioniert und fixiert wird, in der die Kreditkarte als vor dem Zugriff Dritter zu schützender Inhalt von außen nicht wahrgenommen wird.

aa) Kreditkarte ist Ware im Sinne des Verpackungsgesetzes

Die Kreditkarte ist entgegen der Ansicht der Antragstellerin eine Ware.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die bei der Anwendung des Verpackungsgesetzes herangezogen werden kann, sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47). Keine Waren sind dagegen Mitteilungen und Informationen im Rahmen gewerblicher Tätigkeit, bei denen es nicht darum geht, einen körperlichen Gegenstand an einen Verbraucher oder „Gebraucher“ gelangen zu lassen, sondern allein darum, dem Empfänger einen gedanklichen Inhalt zu vermitteln, auch wenn dieser zu Dokumentationszwecken verkörpert ist.¹ Jedoch ist das Vorliegen einer Ware nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass dem Empfänger auch Informationen übermittelt werden. Auch durch den Verkauf von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Verzeichnissen und Katalogen

¹ OLG Köln, Urteil vom 9. Februar 1999 – 14 U 25/98, Rn. 39.

werden dem Empfänger Informationen übermittelt. Da hier nach der Verkehrsanschauung die Verfügbarkeit der Verkörperung für den Kunden im Vordergrund steht, nicht die Übermittlung des gedanklichen Inhalts, ergeben sich keine Bedenken, hier von einer Ware [...] auszugehen.²

Die Kreditkarte ist ein geldwerter Gegenstand eines Handelsgeschäfts, mit dem nicht lediglich Informationen übermittelt werden, sondern bei dem die Verkörperung in Gestalt der Karte im Vordergrund steht.

Die Kreditkarte wird dem Bankkunden von der Bank, in der Regel auch gegen Entgelt, im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt, um insbesondere am Verkaufsort („Point of Sale“) bargeldlos zahlen oder am Geldautomaten Geld abheben zu können.

Sie ist zudem bereits vor der Ausgabe an den Bankkunden, nämlich bei der Herstellung für beziehungsweise die Abgabe an das kartenausgebende Unternehmen Gegenstand eines Handelsgeschäfts.

Gegen die Qualifizierung der Kreditkarte als Ware spricht auch nicht, dass die Kreditkarte auch „verkörperter Träger von sichtbaren Informationen“ ist, wie beispielsweise der eingepprägten Kreditkartennummer oder der auf der Rückseite aufgedruckten Prüfziffer. Die Kreditkarte dient nicht lediglich der Übermittlung dieser Informationen, auch wenn insbesondere die Prüfziffer bei der bargeldlosen Bezahlung im Online-Handel von Bedeutung ist. Für den Bankkunden sind objektiv die Funktionen der Kreditkarte, für die die Kreditkarte mit den auf ihr gespeicherten Daten als eine Art elektronischer Schlüssel benötigt wird, entscheidend. Die Kreditkarte muss zur bargeldlosen Zahlung am Verkaufsort sowie zum Abheben von Bargeld am Geldautomaten vor ein Auslesegerät gehalten oder in ein Gerät gesteckt werden, damit die auf der Kreditkarte gespeicherten Daten ausgelesen werden können. Eine zusätzlich erforderliche Unterschrift oder PIN-Eingabe ändert nichts daran, dass für den Bezahl- oder Auszahlungsvorgang die Kreditkarte als körperlich verfügbarer Gegenstand und Speichermedium unabdingbar ist.

Das Vorbringen der Antragstellerin, dass die Lebensdauer beziehungsweise Gültigkeit einer Debit- und Kreditkarte allein von dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zwischen dem Bankkunden und der Bank abhängig seien und keine eigene, von diesem Vertragsverhältnis unabhängige, Lebensdauer habe führt ebenfalls nicht zum Entfallen der Wareneigenschaft der Kreditkarte. Eine vom zugrunde liegenden Vertragsverhältnis unabhängige Lebensdauer der Ware ist weder nach dem Warenbegriff noch nach den verpackungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Vielmehr sind die der Abgabe der Ware zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen mit Blick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele ohne Bedeutung (vgl. auch o.g. Urteil des OLG Köln, Rn. 37).

bb) Prüfgegenstand 1 ist nicht lediglich Geschäftskorrespondenz oder Bedienungsanleitung

Die Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstands 1 (DIN-A4-Blatt) entfällt nicht, weil dieser zusätzlich zu seiner Aufnahme-, Schutz- und Lieferfunktion bezogen auf die Kreditkarte auch Vertragsinformationen beziehungsweise neben werbenden Aussagen auch sachliche Informationen zur Anwendung der Kreditkarte enthält.

Geschäftskorrespondenz als solche oder eine der Verkaufseinheit lose beigefügte Bedienungsanleitung, die ausschließlich sachliche Informationen zur Nutzung einer Ware enthält, sind mangels Verpackungsfunktion zwar keine Verpackung. Das zusätzliche Aufbringen von sachlichen Informationen auf einem Gegenstand mit Verpackungsfunktionen lässt jedoch die Verpackungseigenschaft nicht entfallen. Dies liefe den in § 1 VerpackG statuierten Zielsetzungen zuwider. Der Verpackungsbegriff ist weit auszulegen, um Verpackungsabfälle entweder vorrangig zu vermeiden oder aber dem Recycling zuzuführen. Vorliegend ermöglicht der Prüfgegenstand 1 gerade

² OLG Köln, Urteil vom 9. Februar 1999 – 14 U 25/98, Rn. 40.

den sicheren und geschützten Versand der Kreditkarte als Ware. Die zusätzliche Bedruckung mit Informationen führt nach Vorschriften des Verpackungsgesetzes, insbesondere den Inhalten der Anlage 1, nicht zu einer Herausnahme aus dem Anwendungsbereich, weil keine der dort aufgeführten Ausnahmen greift. Vielmehr wird die Kreditkarte vor ihrer eigentlichen Nutzung vom Prüfgegenstand 1 dauerhaft getrennt, so dass die gemeinsame Bestimmung von Prüfgegenstand 1 und Kreditkarte, die Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG erfordern würde, nicht vorliegt.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Der Katalog ist nicht abschließend. Er enthält lediglich eine beispielhafte, nicht abschließende und einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegende Auflistung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, siehe Leitfaden Ziffern 1.4.4 und 1.3. Aus der Tatsache, dass eine konkrete Verpackung eines Produkts beziehungsweise Produkte mit ihren Verpackungen im Katalog nicht aufgeführt sind, kann daher nicht geschlossen werden, dass es sich bei einer Verpackung um eine nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt.

Auf Identifikationskarten und Chipkarten ist das Produktblatt 28-030-0060 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) anwendbar. Dieses Produktblatt erfasst ausweislich der Produktbeschreibung Karten nach ISO/IEC 7810 zum Speichern von Daten aller Art, insbesondere auf Chips oder Magnetstreifen.

Gemäß dem Produktblatt 28-030-0060 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren

Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Verwaltungen, Behörden, Dienstleistungsbetrieben, Beherbergungsbetrieben, Banken sowie Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, an.

Die Prüfgegenstände ermöglichen den Versand der Kreditkarte an den Bankkunden.

Sie sind in dieser Verbindung – der Prüfgegenstand 2 befüllt mit der auf dem Prüfgegenstand 1 befestigten Kreditkarte zum anschließenden Versand an einen Bankkunden – eine Versandverpackung.

Die Prüfgegenstände werden anlassbezogen gemeinsam zum sicheren Versand der Kreditkarte verwendet und sind daher gerade kein Teil einer feststehenden Verkaufseinheit, die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Versandverpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten, wie insbesondere Kreditkarten, aus PPK (Papier/Pappe/Karton) sind im Produktblatt 28-030-0060 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verpackungen aufgeführt, und zwar unabhängig von der Menge an enthaltenen beziehungsweise versandten Kreditkarten („aller Art“).

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Versandverpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten wie insbesondere Kreditkarten lässt den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie die Prüfgegenstände typischerweise an den Endverbraucher gesandt werden.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen, auch in der Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen. Zu den Verwaltungen zählen nicht nur Verwaltungen im Sinne von Behörden, sondern sämtliche Verwaltungseinheiten im öffentlichen und privatrechtlichen Bereich³.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Dies folgt aus dem Produktblatt 28-030-0060 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030). Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde bezogen auf Versandverpackungen aller Materialarten für Kreditkarten ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Dies gilt auch für Versandverpackungen von Kreditkarten anderer Füllgrößen und auch unabhängig von deren individuellen Abmessungen und deren individueller Gestaltung. Entsprechend sind alle Versandverpackungen von Kreditkarten systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Kreditkarten mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen oder im Handel verbleiben sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche

³ siehe <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Anfallstellenliste.pdf>.

Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten (wie Klebstoff) und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1



Prüfgegenstand 2



